

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 2665/16

Titel

Informationsaufforderung aus der nichtöffentlichen Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 01.12.2016 zum TOP 4.3 - Kinder- und Jugendförderplan 2017 -2021 (DS 1972/16) - Förderung MNP XIX

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Stellungnahme

Der MNP XIX legt fest, dass für die Förderung der Personal- und Sachkosten der schulbezogenen Jugendsozialarbeit maximal die vom Land zugewiesenen Mittel (Landesrichtlinie schulbezogene Jugendsozialarbeit) bereitgestellt werden. Die Stadt als örtlicher Jugendhilfeträger setzt demnach keine eigenen Mittel für die Finanzierung dieser Angebote ein.

Das Land teilt dem örtlichen Träger die Höhe der Landeszuweisung vor Antragstellung als Planungsgrundlage mit. Termin der Antragstellung für das Folgejahr ist der 30.11., insofern liegen der Stadt Informationen über die Höhe der Landesförderung bis spätestens 30.11. vor.

Die Maßnahmeträger der schulbezogenen Jugendsozialarbeit reichen ihre Anträge für das Folgejahr bis 30.09. im Jugendamt ein. Eine vorläufige Einschätzung, ob die von Landesseite in Aussicht gestellten Mittel zur Finanzierung des im Kinder- und Jugendförderplan festgeschriebenen Angebotsumfangs (24 VbE) voraussichtlich ausreichen, ist demzufolge bereits vor Beginn des Förderjahres möglich. Bspw. infolge kurzfristig (z. T. auch rückwirkend) in Kraft tretender tariflicher Änderungen und/oder Personalveränderungen bei den Trägern können innerhalb des Zuwendungszeitraumes Veränderungen des Finanzierungsbedarfes der Angebote eintreten, die sich nur bedingt planen lassen. Diese Veränderungen können dazu führen, dass sich im Laufe eines Jahres herausstellt, dass die Höhe der von den Trägern benötigten Mittel die Höhe der zur Verfügung stehenden Landesmittel übersteigt. Aus Sicht des Jugendamtes wäre es gemäß MNP XIX nicht möglich, eine auf diese Weise entstehende Finanzierungslücke mit städtischen Mitteln zu schließen.

Sofern während der Laufzeit des Kinder- und Jugendförderplanes die Situation eintreten sollte, dass die vom Land zur Verfügung gestellten Mittel die Finanzierungsbedarfe laut Kinder- und Jugendförderplan nicht decken, wäre es aus Sicht des Jugendamtes erforderlich, dass die Verwaltung des Jugendamtes gemeinsam mit dem zur Begleitung der Umsetzung eingerichteten Unterausschuss Lösungsvorschläge entwickelt. Dazu könnten temporäre Angebotseinschränkungen oder die Änderung des Kinder- und Jugendförderplanes zählen. Eine diesbezügliche Prognose kann für die Laufzeit des Kinder- und Jugendförderplanes nicht gestellt werden. Nach Einschätzung des Jugendamtes ist die Finanzierung der im Plan ausgewiesenen Angebote im Jahr 2017 gesichert.

Anlagen

gez. Peilke
Unterschrift Amtsleiter

09.12.2016
Datum